

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Von den Hofgerichten

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

stand haben, auch über diejenigen Vergehen, deren Aburtheilung sonst zur Competenz der Amtsrichter gehört.

Sie erkennen ferner in allen durch das Gesetz an sie gewiesenen Zwischenpunkten der Untersuchungen, welche vor den Untersuchungsrichtern geführt werden.

Von den Hofgerichten.

§. 16. Die Appellation gegen Urtheile, welche die Amtsrichter in bürgerlichen Rechtsachen in erster Instanz erlassen haben, geht an das Hofgericht. In erster Instanz üben die Hofgerichte die bürgerliche Gerichtsbarkeit in jenen Sachen aus, die des privilegirten Gerichtsstandes wegen dahin gewiesen sind. Ferner geben sie das Urtheil in Fällen der Ehescheidung oder Trennung (§. 6).

In Strassachen erkennen sie als Criminalgerichte in allen Fällen, welche nicht zur Aburtheilung der Amtsrichter und Bezirksgerichte sich eignen (§§. 11, 15). — Ferner geht gegen die Straferkenntnisse der Amtsrichter und der Bezirksgerichte die Appellation an das Hofgericht.

Von dem Oberhofgerichte.

§. 17. Die Oberappellation in bürgerlichen Rechtsachen und die Appellation in solchen, worin die Hofgerichte in erster Instanz erkannt haben, geht an das Oberhofgericht.

In Strassachen geht die Appellation gegen die Erkenntnisse der Hofgerichte an das Oberhofgericht.